

Innungsmitgliedschaft zahlt sich aus!

Die Betriebe, die über ihre **Innungsmitgliedschaft im Zentralverband Raum und Ausstattung** organisiert sind, zahlen keine Beiträge. Gemäß der Verbändevereinbarung vom 15.10.2017 zwischen Gewerkschaften, Bauverbänden und Handwerksverbänden ohne Sozialkasse, darunter auch der ZVR, sind Innungsmitglieder von der Verpflichtung zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren befreit. Das heißt: Raumausstatterbetriebe, die im fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages des Raumausstatter- und Sattlergewerbes tätig und Innungsmitglied in der ZVR-Organisation sind, bleiben von der Umlagepflicht ausgenommen.

■ Innungsbetriebe im Raumausstatterhandwerk sind nicht umlagepflichtig!

Damit spart sich der Betrieb den Beitrag zur SOKA-Bau!

Eine Beispielrechnung:

Ein Handwerksunternehmen mit 2 - 3 Mitarbeitern und einer Jahresbruttolohnsumme von 80.000 Euro zahlt einen Beitrag zur SOKA-Bau:

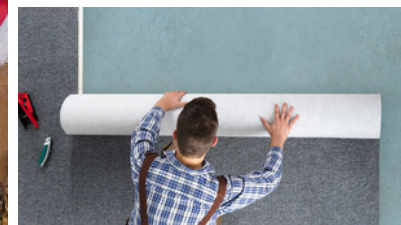
Gesamtumlage	16.320 €
Rückerstattung	- 14.400 €
Gesamt	1.920 €

Dem gegenüber steht der Innungsbeitrag. Beispielrechnung Innungsbeitrag:

Grundbeitrag Innungsbeitrag	320 €
Zusatzbeitrag Innungsbeitrag	200 €
Gesamt Innungsbeitrag	520 €

Daraus ergibt sich eine mögliche **Einsparung des Betriebes von 1.400 Euro**. Betriebe werden zudem durch die juristische Beratung des Zentralverbands Raum und Ausstattung unterstützt. Sie können sich jederzeit kostenlos Rat einholen.

Informationen dazu und zu den weiteren Leistungen Ihrer Berufsorganisation des Zentralverbandes Raum und Ausstattung sowie der angeschlossenen Landesverbände erhalten Sie über **Ihre Innung vor Ort**. Die Adressen der Innungen und Landesverbände finden Sie unter **www.zvr.de**. Sprechen Sie uns an, wir geben gern Auskunft: Telefon 0221. 99 53 53 - 0



Abgrenzung zur SOKA-Bau

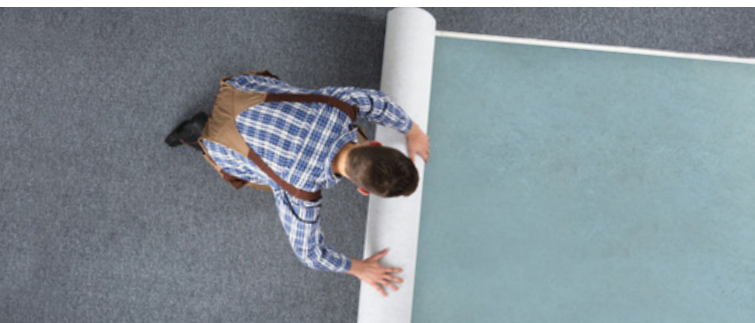
Innungsmitgliedschaft zahlt sich aus!

Abgrenzung zur SOKA-Bau

Innungsbetriebe des Raumausstatterhandwerks sind von der Umlagepflicht ausgenommen

Jeden Raumausstatter, der in folgenden Bereichen arbeitszeitlich überwiegend tätig ist, kann es treffen:

- **Bodenbelagsarbeiten**, wenn damit im Zusammenhang andere Bauleistungen erbracht werden. Kritisch sind hier insbesondere Estrichlegerarbeiten oder Tätigkeiten wie die Herstellung der Unterböden und Unterkonstruktionen. Je nach Umfang der betreffenden Tätigkeit kann auch schon das Aufnehmen von Altbelägen aller Art sowie des verlegereife Vorbereiten der Unterböden (z.B. durch Grundieren und Spachteln) als »andere Bauleistung« verstanden werden.
- **Sonnenschutz, innen- und außenliegend**, u. a. die Montage von innen- und außenliegendem Blend- und Sonnenschutz, von Markisen, Sonnensegeln und Sonnenschutzsystemen.



Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft

Im Verfahrenstarifvertrag Bau (VTV Bau), bzw. im Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz (SokaSiG), sind die baulichen Tätigkeiten, die zur Sozialkassenpflicht führen, ausführlich dargestellt.

Grundsätzlich nehmen diejenigen Betriebe am Sozialkassenverfahren teil, die überwiegend, also zu mehr als 50 % der betrieblichen Arbeitszeit (bezogen auf die Gesamtarbeitszeit), nach der Definition im Bau-Tarifvertrag Tätigkeiten des Baugewerbes durch die eigenen Mitarbeiter ausüben. Eine selbständige Betriebsabteilung gilt im Sinne des VTV bzw. SokaSiG als Betrieb, ebenso eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb ihrer stationären Arbeitsstätte baugewerbliche Arbeiten ausführen. Aufgrund der weiten tariflichen Definition des »Baubetriebs« gibt es keine Unterscheidung zwischen Bauhaupt- oder Baunebengewerbe. Es zählt allein die tarifvertragliche Definition; herkömmliche handwerkliche Berufsbeschreibungen oder gewerberechtliche Abgrenzung spielen keine Rolle!

Fällt die Tätigkeit eines Unternehmens unter den bautarifvertraglichen Geltungsbereich, besteht also grundsätzlich die Verpflichtung zur Beitragszahlung an die SOKA-Bau.

Was ist dann an die SOKA-Bau zu zahlen?

Grundlage für die Berechnung der Sozialkassenbeiträge für gewerbliche Arbeitnehmer ist die Summe der Bruttolöhne aller gewerblichen Arbeitnehmer, die in dem betreffenden Betrieb beschäftigt sind. Die Lohnsumme wird dann mit dem jeweiligen Beitragssatz multipliziert.

Der Sozialkassenbeitragssatz für gewerbliche Arbeitnehmer seit 01.01.2016 (unverändert 2017 und 2018) beträgt:

	West	Ost
Urlaub	14,50 %	14,50 %
Berufsbildung	2,10 %	2,10 %
Zusatzversorgung	3,80 %	0,60 %
Gesamt	20,40 %	17,20 %

Für Berlin gelten teilweise andere Beträge.

Hinzu kommt ein Pauschalbetrag für mehr als geringfügig beschäftigte Angestellte in Ost und West von 79,50 Euro.